

Gußeiserne und keramische Radiatoren der Preis-anordnung Nr. 548 (GBl. I 1955 S. 953),  
Schraubenschlüssel

beim Großhandel (außer Liefergenossenschaften des Handwerks).

- (2) a) Rohholz (Nadel- und Laub-, Lang-, Nutzholz, Schwellenholz, Grubenholz der Warennummern 15 11 00 00 bis 15 14 00 00 sowie Derbstangen der Warennummer 15 15 10 00 und Schicht-, Nutz-, Derbholz der Warennummer 15 17 00 00) bei be- und verarbeitenden Betrieben sowie beim Handel;
- b) Schnittholz (besäumtes [rauh] und unbesäumtes [rauh] Nadel- und Laubschnittholz der Warennummern 53 11 00 00 bis 53 14 00 00 sowie Grubenschwarten und Stakschalen der Warennummern 53 19 50 00 und 53 19 60 00) bei Herstellerbetrieben, be- und verarbeitenden Betrieben sowie beim Handel;
- c) Hobelware aus Nadelholz der Warennummer 53 17 10 00 bei Herstellerbetrieben, be- und verarbeitenden Betrieben sowie beim Handel;
- d) Parkett aus Nadelholz der Warennummer 53 17 20 00, Parkettplatten aus Laubholz der Warennummer 53 17 31 00, Parkettstäbe aus Laubholz der Warennummer 53 17 32 00, Riemen aus Laubholz der Warennummer 53 17 33 00, Sonstige Hobelware aus Laubholz der Warennummer 53 17 39 00 und Unveredelte Leisten der Warennummer 53 17 70 00 bei Herstellerbetrieben;
- e) Furniere der Warennummer 53 20 00 00 bei Herstellerbetrieben, be- und verarbeitenden Betrieben sowie beim Handel;
- f) Sperrholz der Warennummer 53 30 00 00 (Furnierplatten, Tischlerplatten, sonstiges Sperrholz, Schichtholz) bei Herstellerbetrieben, be- und verarbeitenden Betrieben sowie beim Handel;
- g) Schwellen ohne Imprägnierung der Warennummer 53 15 00 00, Stangen, Masten und Pfähle der Warennummer 53 16 00 00, Imprägnierte Holzzeugnisse der Warennummer 53 18 00 00, Holzwolle der Warennummer 53 71 00 00 bei Herstellerbetrieben, be- und verarbeitenden Betrieben sowie beim Handel;
- h) Wohnmöbel (Schlafzimmer und Schlafzimmer-einzelmöbel der Warennummern 54 31 10 00 und 54 32 10 00, Wohnzimmer und Wohnzimmer-einzelmöbel der Warennummern 54 31 20 00 und 54 32 20 00, Arbeitszimmer und Arbeitszimmer-einzelmöbel der Warennummern 54 31 30 00 und 54 32 20 00, Speisezimmer und Speisezimmer-einzelmöbel der Warennummern 54 31 40 00 und 54 32 20 00, Wohnküchen, Küchen und Reformküchen der Warennummern 54 31 50 00 bis 54 31 70 00, Küchenmöbel und Küchenstühle der Warennummern 54 32 30 00 und 54 36 50 00) bei Herstellerbetrieben (außer Handwerk) und beim Großhandel (außer der Produktion von Handwerksbetrieben);

- i) Holzbauten der Warennummer 54 10 00 00, Kleinmöbel der Warennummer 54 32 40 00, Kindermöbel der Warennummer 54 32 50 00, Gartenmöbel der Warennummer 54 32 60 00, Sonstige Einzelmöbel der Warennummer 54 32 90 00, Büromöbel aus Holz der Warennummer 54 33 00 00, Schulmöbel aus Holz der Warennummer 54 34 00 00, Kirchen- und Theatergestühl der Warennummer 54 35 00 00, Sitzmöbel der Warennummer 54 36 00 00 (außer Küchenstühle), Gehäuse und Spezialmöbel aus Holz der Warennummer 54 38 00 00, Möbelteile und Zubehör aus Holz der Warennummer 54 39 00 00, Fässer aus Holz der Warennummer 54 41 00 00, Kübel und andere Böttchereierzeugnisse der Warennummer 54 42 00 00 und Kisten aus Holz der Warennummer 54 43 00 00 bei Herstellerbetrieben.
- (3) a) Brennholz für Beheizung der Warennummer 15 19 00 00 und ofenfertiges und gebündeltes Brennholz der Warennummer 53 19 80 00 beim Handel;
- b) Unveredelte Leisten der Warennummer 53 17 70 00 beim Handel;
- c) Wohnmöbel der unter Abs. 2 Buchst. h bezeichneten Warennummern bei Handwerksbetrieben und beim Einzelhandel;
- d) Wohnmöbel der unter Abs. 2 Buchst. h bezeichneten Warennummern aus der Produktion von Handwerksbetrieben beim Großhandel.

#### § 4

(1) Für die in § 3 Absätze 1 und 2 aufgeführten Waren ist die Verbrauchsabgabe die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Preisen.

(2) Die Verbrauchsabgabe ist bei den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Waren bis zum 31. Januar 1956 an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Ein besonderer Bescheid wird vom Rat des Kreises nur erteilt, wenn die Festsetzung der Verbrauchsabgaben von den Angaben des Abgabenschuldners abweicht.

(3) Für die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Waren erteilt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Abgabenschuldnern einen besonderen Bescheid über die Abführung der Verbrauchsabgaben.

(4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden Verzugszuschläge erhoben.

(5) Für die in § 3 Abs. 3 aufgeführten Waren wird keine Verbrauchsabgabe erhoben. Die Bestände dieser Waren werden zu den bisherigen Preisen verkauft

#### § 5

(1) Die Bestände der in § 3 aufgeführten Waren sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum 15. Januar 1956 mit einer Bestandsanmeldung anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Menge der bei den einzelnen Warenarten vorhandenen Bestände;
- b) genaue Bezeichnung der Ware und
- c) alter Preis je Einheit.